

Boxverband Sachsen - Anhalt e.V. (im Folgenden: BVSA)

Finanzordnung des BVSA

Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	1
§ 1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	1
§ 2 Geschäftsjahr	2
§ 3 Jahresfinanzplan	2
§ 4 Jahresabschluss.....	2
§ 5 Kassenprüfung	2
§ 6 Inventar.....	3
§ 7 Verwaltung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr.....	3
§ 8 Mitgliedsbeiträge	3
§ 9 Aufwandsersatzansprüche, Erstattung von Auslagen, Leistungsentschädigung	4
§ 10 Reisekosten.....	4
§ 11 Kampfrichter	5
§ 12 Arzt am Ring.....	5
§ 13 Vorschüsse.....	5
§ 14 Schlussbestimmungen	5
§ 15 Anlage	5
§ 16 Inkrafttreten	6
Anlage 1 zur Finanzordnung	7

Präambel

- (1) Grundlage dieser Finanzordnung bilden die Bestimmungen des § 32 der Satzung des Boxverbandes Sachsen - Anhalt e.V. (BVSA).
- (2) Zur Wirksamkeit der Finanzordnung bedarf es der schriftlichen Bekanntgabe an die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder oder der Bekanntgabe auf der Homepage des BVSA.
- (3) Jedes Amt und jede Funktion im BVSA ist Frauen und Männern zugänglich. Die Finanzordnung des BVSA gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der BVSA ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- (2) Für den BVSA gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des aufgestellten Jahresfinanzplans.
- (3) Die Mittel des BVSA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Höhe der Ausgaben muss sachgemäß, Vergütungen dürfen nicht überhöht sein.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des BVSA ist das Kalenderjahr.

§ 3 Jahresfinanzplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Jahresfinanzplan aufgestellt werden. Er muss alle im betreffenden Geschäftsjahr geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie alle erwarteten sonstigen finanziellen Zuflüsse und finanziellen Abflüsse umfassen.
- (2) Der Entwurf des Jahresfinanzplans ist bis zum 15. November des Vorjahres zu erstellen und den Mitgliedern des Vorstandsvorstands mit der Einladung zur nachfolgenden Vorstandssitzung vorzulegen. Der Vorstand führt einen Beschluss zum Jahresfinanzplan herbei.
- (3) Der Finanzwart überwacht die Einhaltung des Finanzplans und berichtet dem Vorstand laufend über seine Abwicklung, insbesondere bei zu erwartenden Abweichungen.
- (4) Der Jahresfinanzplan ist nach folgender Gliederung aufzustellen:
 - A Ideeller Bereich
 - A1. Einnahmen des ideellen Bereichs
 - A2. Ausgaben des ideellen Bereichs
 - B Vermögensverwaltung
 - B1. Einnahmen der Vermögensverwaltung
 - B2. Ausgaben der Vermögensverwaltung
 - C Zweckbetrieb Sport
 - C1. Einnahmen des Zweckbetriebs
 - C2. Ausgaben des Zweckbetriebs
 - D Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
 - D1. Einnahmen wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe
 - D2. Ausgaben wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe
- (5) Einnahmen und Ausgaben, die zwei oder mehrere der Geschäftsbereiche A bis D betreffen, sind nach einem nachvollziehbaren Verteilungsschlüssel aufzuteilen.
- (6) Des Weiteren soll der Jahresfinanzplan Investitionen und Anschaffungen sowie Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen bzw. Tilgungsleistungen beinhalten

§ 4 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist durch den Finanzwart bis zum 30.04. des Folgejahres zu erstellen. Die Gliederung des Jahresabschlusses soll sich nach den Bestimmungen des § 3 zum Jahresfinanzplan richten.
- (2) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des BVSA für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Aufstellung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins enthalten sein.
- (3) Der Jahresabschluss ist dem Vorstandsvorstand auf der folgenden Sitzung vorzulegen.

§ 5 Kassenprüfung

- (1) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 33 der Satzung des BVSA zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen. Der geschäftsführende Vorstand und der Finanzwart haben den Kassenprüfern dazu auf Verlangen Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Überprüfung der Übereinstimmung von Aufzeichnungen und Belegen erfolgt im Wesentlichen stichprobenartig.
- (2) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung und des Jahresfinanzplans. Sie überprüfen, ob

1. die Finanz- und Vermögensbestände den Angaben im Jahresabschluss entsprechen,
 2. die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind,
 3. die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden.
- (3) Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Inventar

- (1) Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventar-Verzeichnis anzulegen. Darin sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
- (2) Die Inventar-Liste muss enthalten:
 1. Anschaffungsdatum,
 2. Bezeichnung des Gegenstands,
 3. Anschaffungs- und Zeitwert sowie
 4. Aufbewahrungsort
- (3) Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg anzufertigen.

§ 7 Verwaltung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr

- (1) Der geschäftsführende Vorstand, Finanzwart oder vom geschäftsführenden Vorstand benannten Personen verwalten die Finanzen des BVSA über Girokonten bei einem Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union und über eine Vereinskasse.
- (2) Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Jahresfinanzplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (3) Der Finanzwart ist für die Einhaltung des Jahresfinanzplans verantwortlich.
- (4) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom geschäftsführenden Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden.
- (5) Der gesamte Zahlungsverkehr wird nach Möglichkeit bargeldlos abgewickelt.
- (6) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- (7) Die Verfügungsberechtigung (Zeichnungsrecht) über die Vereinskonten liegt beim Präsidenten und beim Vizepräsidenten. Sie können weiteren Personen Kontovollmachten erteilen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des jährlichen Beitrages der ordentlichen Mitglieder und der außerordentlichen Mitglieder des BVSA sowie der fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder legt der Verbandsvorstand durch Mehrheitsbeschluss fest.
- (2) Grundlage der Beitragsberechnung an die ordentlichen Mitglieder und der außerordentlichen Mitglieder ist die Bestandserhebung des Landes-Sport-Bundes Sachsen-Anhalt e. V. (LSB) mit Stichtag 01.01. des jeweiligen Jahres.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge bis 31.03. des gleichen Jahres fällig. Die laut Bestandserhebung gemeldeten Vereinsmitglieder sind in vollem Umfang beitragspflichtig.
- (4) Bei Neugründungen von Vereinen und Abteilungen wird der Mitgliedsbeitrag unmittelbar nach dem bestätigten Beitritt fällig.
- (5) Bei vorfristiger Beendigung der Mitgliedschaft im BVSA erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

- (6) Alle an den BVSA zu zahlenden Beträge sind per Banküberweisung auf das Konto des BVSA zu realisieren, Ausnahmen sind nur in dringenden Fällen möglich.
- (7) Für die nicht fristgerechte Abführung von Mitgliedsbeiträgen der Vereine an den BVSA werden Verwaltungsentgelte erhoben:
 - a) 1. Mahnung: 5,00 EUR
 - b) 2. Mahnung: 25,00 EUR
 - b) 3. Mahnung: 50,00 EURzzgl. einer Zinsforderung von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.

§ 9 Aufwandsersatzansprüche, Erstattung von Auslagen, Leistungsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Vorstandsvorstands, Mitarbeiter des BVSA und sonstige für den BVSA ehrenamtlich tätig Personen haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den BVSA entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.
- (2) Im Geltungsbereich des BVSA haben Kampfrichter, Ärzte und Verbandsfunktionäre einen Anspruch auf eine Leistungsentschädigung.

§ 10 Reisekosten

- (1) Die Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten, Mehraufwendungen für Verpflegung und Übernachtungskosten. Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise bzw. mit der schriftlichen Auftragserteilung zur Durchführung einer Reise als genehmigt.
- (2) Die schriftliche Auftragserteilung ist mit dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung mit dem Vizepräsidenten, bei beider Verhinderung mit dem Sportwart abzustimmen. Reisen sollten mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden. Die Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist gestattet. Dabei ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften gebildet werden. Es werden die Auslagen des kostengünstigsten Verkehrsmittels erstattet.
- (3) Reisekosten werden nur erstattet, wenn der Vordruck zur Reisekostenabrechnung des BVSA vollständig ausgefüllt ist, die Originalbelege vorhanden sind und eine zeitnahe (spätestens nach zwei Wochen nach Reiseende) Abrechnung erfolgte.
- (4) Als Fahrtkosten bzw. Wegstreckenentschädigung werden vergütet:
 - a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel: der tarifmäßige Fahrpreis 2. Klasse, IC/ICE-Zuschläge sowie die Kosten der BahnCard
 - b) bei Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen: Die Wegstreckenentschädigung beträgt 0,20 EUR je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro. Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters abgegolten.
- (5) Die Mehraufwendungen für die Verpflegung (Tagegelder) werden auf Antrag (Einzel- oder Sammelabrechnung) auf Grundlage der Regelungen des § 9 Abs. 4a EStG vergütet. Wird Verpflegung kostenlos gewährt oder werden die Kosten von einem Dritten übernommen, so sind die Mehraufwendungen für Verpflegung anteilig zu kürzen. Für Auslandsreisen gelten ebenfalls die Regelungen des Einkommensteuergesetzes.
- (6) Übernachtungskosten sind durch Vorlage der Originalrechnung, ausgestellt auf den BVSA zu belegen. Für Übernachtungen ohne beleghaften Nachweis können 20,00 EUR je Nacht geltend gemacht werden, sofern tatsächlich derartige Übernachtungen in Anspruch genommen worden sind.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, die Sätze für Reisekosten (Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigungen, Mehraufwendungen für Verpflegung, Übernachtungsgeld) bei wesentlich veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Dabei sind Regelungen des Einkommensteuergesetzes zu beachten.

§ 11 Kampfrichter

- (1) Kampfrichter erhalten eine Leistungsentschädigung für ihre Tätigkeit bei Sportveranstaltungen des BVSA. Die Beträge gelten auch für eigene Sportveranstaltungen von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des BVSA, bei denen ein Kampfgericht bestellt worden ist:

1. Ringrichter und Punktrichter je Veranstaltung

Dauer der Sportveranstaltung bis einschließlich 15 Kämpfe		15,00 EUR
Dauer der Sportveranstaltung ab 16 bis einschließlich 30 Kämpfe	zzgl.	15,00 EUR
Dauer der Sportveranstaltung ab 31 bis einschließlich 45 Kämpfe	zzgl.	15,00 EUR
Kleidergeld je Sportveranstaltung		5,00 EUR

2. Funktionäre am Ring (Zeitnehmer, Protokollant usw.) je Veranstaltung 20,00 EUR

3. Sprecher am Ring je Veranstaltung 20,00 EUR

4. Bediener des Boxpointers je Veranstaltung 25,00 EUR

- (2) Bei hochrangigen nationalen und internationalen Veranstaltungen kann eine erhöhte Entschädigung vereinbart werden.

§ 12 Arzt am Ring

- (1) Ärzte am Ring erhalten eine pauschale Leistungsentschädigung von 50,00 EUR je Veranstaltung. Bei hochrangigen Veranstaltungen wird die Aufwandsentschädigung individuell vereinbart.

- (2) Die Leistungen der Ärzte umfassen:

1. Untersuchung der Aktiven gemäß Ausschreibung,
2. medizinische Betreuung am Ring und eventuelle Nachsorge an der Veranstaltungsstätte,
3. eventuell Dopingkontrollen

§ 13 Vorschüsse

- (1) Begründete Vorschüsse müssen rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme unter Angabe der notwendigen Einzelheiten beim geschäftsführenden Vorstand oder dem Finanzwart angefordert werden und bedürfen der Genehmigung durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten. Sie dürfen nur gezahlt werden, wenn keine Abrechnung rückständig sind. Für die zeitnahe Abrechnung der Vorschüsse sind die Belege, Rechnungen und Quittungen der Geschäftsstelle des BVSA vorzulegen.
- (2) Überzahlte Vorschüsse sind innerhalb einer Woche nach Beendigung einer Maßnahme durch Bankeinzahlung an den BVSA zu erstatten.
- (3) Vorschüsse für eine Maßnahme dürfen nicht mit anderen Maßnahmen verrechnet werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

Über alle Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in der Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 15 Anlage

Bestandteil der Finanzordnung ist die Anlage 1. Sie tritt mit der Verabschiedung der Finanzordnung in Kraft.

§ 16 Inkrafttreten

Die Finanzordnung wurde am 24.01.2015 durch den Vorstandsvorstand beschlossen. Sie tritt mit der schriftlichen Bekanntgabe oder per E-Mail an die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder oder mit der Bekanntgabe auf der Homepage des BVSA in Kraft. Gleichzeitig wird die Finanzordnung vom 09.06.2010 außer Kraft gesetzt.

Boxverband Sachsen - Anhalt e.V.
Geschäftsführender Vorstand

Matthias Feist
Präsident

Dr. Bert Reimann
Vizepräsident

Boxverband Sachsen-Anhalt e. V.**Anlage 1 zur Finanzordnung****1. Mitgliedsbeiträge pro Kalenderjahr**

Pos.	Bezeichnung	
	Ordentliche und außerordentliche Mitglieder	
1	Mitgliedsbeitrag an DBV	200,00 EUR
2	Mitgliedsbeitrag je Vereinsmitglied	8,00 EUR
3	Neuaufnahme eines Vereins in den BVSA (einmalig)	100,00 EUR
	Fördernde Mitglieder	
1	Jahresbeitrag	360,00 EUR
	Ehrenmitglieder	
1	Jahresbeitrag	0,00 EUR

2. Erhebung von Entgelten zur Erwirtschaftung von Eigenmitteln

Pos.	Bezeichnung	
1.	Registrierung Startbuch	
1.1.	Registrierung Schüler	0,00 EUR
1.2	Registrierung Kadetten, Junioren, Jugend, Männer, Frauen	6,00 EUR
1	Meldeentgelt je gemeldeten Sportler zur Landesmeisterschaft (Nachwuchs)	10,00 EUR
2	Meldeentgelt je gemeldeten Sportler zur Landesmeisterschaft (Männer, Frauen)	20,00 EUR
3	Umlage zur Teilnahmen an Deutschen Meisterschaften und Internationalen Deutschen Meisterschaften	
3.1.	Meldeentgelt gemäß Ausschreibung des DBV zzgl.	
3.2.	Kadetten, Junioren, Jugend je Teilnehmer	100,00 EUR
3.3.	U21, Frauen, Männer je Teilnehmer	50,00 EUR
4.	Veranstaltungsgebühr Der Nachweis der erfolgten Zahlung ist der Anmeldung der Veranstaltung beim Kampfrichterobmann beizufügen	10,00 EUR
5.	Startgenehmigung Inland	0,00 EUR
6.	Startgenehmigung Ausland	30,00 EUR

3. Lehrgänge

Pos.		
1.	Ausbildung Trainer C-Lizenz	20,00 EUR je Ausbildungstag
2.	Fortbildung, Verlängerung Trainer C-Lizenz	50,00 EUR
3.	Ausstellung Lizenzunterlagen	40,00 EUR
4.	Aus- und Fortbildung Trainer B- und Trainer A-Lizenz	Gemäß Ausschreibung / Finanzordnung des DBV
	Reisekosten (Übernachtungen, Wegstreckenentschädigungen, Aufwand für Verpflegung sind vom Teilnehmer bzw. vom entsendenden Verein zu tragen.	

4. Drucksachen

Pos.	Bezeichnung	
	Startausweise	12,00 EUR
	Kampfrichterbuch	20,00 EUR
	Punktzettel DIN A5, 100 Blatt, 3 Runden	9,00 EUR
	Punktzettel DIN A5, 100 Blatt, 4 Runden	9,00 EUR
	DBV- Anstecknadel	5,00 EUR
	Ligastatut	8,00 EUR
	Broschüre für Ringarzt	15,00 EUR
	Boxsportabzeichen mit Urkunde	10,00 EUR
	Ehrennadel	7,00 EUR
	Urkunde	4,00 EUR
	Rahmentrainingskonzeption, Nachwuchs	15,00 EUR
	Konzept Trainer-/ÜL-Ausbildung	15,00 EUR
	Startgenehmigung Ausland	30,00 EUR

5. Teilnahme an Trainingslagern

(u.a. Wintertrainingslager, Vorbereitung im Landesleistungszentrum auf Meisterschaften, Internationale und nationale Turniere)

Grundsätzlich haben die Aktiven bzw. deren gesetzlichen Vertreter oder die Vereine, aus denen die Aktiven zur Teilnahme an Trainingslagern entsendet werden, die Aufwendungen für Unterbringung, Verpflegung sowie für Anreise und Abreise zu tragen.

In Abhängigkeit der Wertigkeit der sportlichen Veranstaltung kann der geschäftsführende Vorstand in Abstimmung mit dem Jugendwart oder mit dem Sportwart eine andere Regelung festlegen.

6. Garantiesummen

Zur Absicherung der Durchführung von Meisterschafts- und anderen hochrangigen Turnieren im Landes- oder nationalen Interesse wird mit dem Ausrichter je nach Wertigkeit der Veranstaltung eine Garantiesumme vereinbart.